



Allgemeine Darlehensbestimmungen für Kreditinstitute

Thüringen-Invest

- Fassung 01.07.2008 -

Für die Darlehen der Thüringer Aufbaubank (TAB) im Rahmen des Förderprogramms Thüringen-Invest gelten die nachfolgenden Allgemeinen Darlehensbestimmungen (ADB KI).

1. Verwendung der Mittel

- 1.1 Die Darlehensmittel sind zweckgebunden und dürfen nur zur anteiligen Finanzierung des in der Refinanzierungszusage festgelegten Verwendungszwecks im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplans eingesetzt werden. Die TAB ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Investitionsvorhaben oder dessen Finanzierung ändert.
- 1.2 Die Einzelansätze des Investitions- und Finanzierungsplans dürfen um bis zu 20 % überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig.
- 1.3 Die Hausbank hat auf dem vom Endkreditnehmer (EKN) der TAB gemäß Tz. 1.4 der ADB EKN vorzulegenden Verwendungsnachweis die Daten der Mittelauszahlung an den EKN anzugeben und zu bestätigen, dass die von der TAB ausgereichten Mittel nicht zur Umschuldung von Bankverbindlichkeiten verwendet wurden.

2. Abruf der Mittel

- 2.1 Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut darf die Mittel zur anteiligen Mitfinanzierung erst - ggf. nur in Teilbeträgen - abrufen, wenn alle Voraussetzungen für ihre unverzügliche Weiterleitung an den EKN erfüllt sind und die angeforderten Beträge vom EKN innerhalb von zwei Monaten für den in der Refinanzierungszusage festgelegten Verwendungszweck eingesetzt werden können.
- 2.2 Soweit sich nachträglich herausstellt, dass die Abrufvoraussetzungen nicht (mehr) vorliegen, sind die Mittel unverzüglich an die TAB zurückzuzahlen. Sie können bei Vorliegen der Abrufvoraussetzungen unter Beachtung der in der Refinanzierungszusage genannten Abruffrist zu gegebener Zeit wieder angefordert werden. Gleiches gilt für bereits an den EKN weitergeleitete, von diesem wegen nicht bestimmungsgemäßer Verwendbarkeit zurückgezahlte Mittel.
- 2.3 Sofern die Darlehensmittel nicht unverzüglich an den EKN weitergeleitet werden, sind diese vom Tag der Auszahlung an bis zum Tag vor der Auszahlung an den EKN oder bis zum Tag vor der Rückzahlung an die TAB mit drei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszins nach § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen. Die Zinsen hat das Kreditinstitut zu tragen.
- 2.4 Die TAB geht davon aus, dass das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut die Mittel unter Beachtung der in der Refinanzierungszusage genannten Abruffrist abrufen wird und hält sich zunächst nur bis zum Ende dieser Frist an die Zusage gebunden. Sollte sich herausstellen, dass bis zu diesem Termin die vorgenannten Abrufvoraussetzungen nicht erfüllt sein werden, kann unter Darlegung der Gründe eine Verlängerung der Abruffrist beantragt werden.
- 2.5 Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Refinanzierungsdarlehens oder des Darlehensverhältnisses mit dem EKN berechtigen würden, kann die TAB die Auszahlung der Mittel ablehnen.
- 2.6 Abrufe sind der TAB schriftlich einzureichen. Die TAB ist berechtigt, Zahlungsaufträge mittels Telefax entgegenzunehmen. Für diesen Fall stellt das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut die TAB von jeglicher Haftung frei, die durch Mängel der Erklärung, der Übermittlung oder der eindeutigen Bestimmtheit des Inhalts des Abrufs entstehen, es sei denn, der TAB fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

3. Kürzungsvorbehalt

- 3.1 Die TAB ist berechtigt, den Darlehensbetrag durch Kündigung anteilig zu kürzen bzw. die sofortige Rückzahlung bereits ausgezahlter Beträge zu verlangen, wenn
 - a) sich der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten förderfähigen Gesamtausgaben für das Vorhaben ermäßigt,
 - b) sich der Anteil der öffentlichen oder anderer Finanzierungsmittel erhöht.
 - c) bei Inanspruchnahme einer Investitionszulage oder einer sonstigen regionalen Investitionsbeihilfe durch Änderungen gegenüber dem Investitions- oder Finanzierungsplan der von jeglicher öffentlicher Förderung freie Mindesteigenbeitrag von 25 % der regionalbeihilfefähigen Kosten des Vorhabens unterschritten wird (vgl. Artikel 4 Abs. 2 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedsstaaten, ABl. EU L 302 vom 01.11.2006 S. 29).
- 3.2 Die Kürzungsbeträge werden grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten (proportional auf die Restlaufzeit des Darlehens) verrechnet, sofern nicht ausdrücklich eine Anrechnung auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten gewünscht wird und die TAB diesem Anliegen zustimmt.

4. Berechnung von Kosten und Auslagen

- 4.1 Die Darlehensbearbeitungs- und -verwaltungskosten des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts sowie der Hausbank sind mit der Zinsmarge abgegolten, dazu zählen auch Kosten im Zusammenhang mit einem EKN- oder Bankenwechsel. Folgende Kosten dürfen dem EKN gesondert berechnet werden, sofern sie im unmittelbaren Zusammenhang mit der Darlehensgewährung stehen, konkret nachweisbar sind und dem EKN gegenüber spezifiziert werden: Reisekosten anlässlich von Betriebsbesichtigungen und Firmenbesuchen vor Darlehensgewährung sowie anlässlich der Anfertigung von Schätzgutachten und der Überwachung von Sicherungsübertragungen, Kosten für Fotokopien, Portokosten und Auslagen, die die Hausbank für Rechnung des EKN macht.
- 4.2 Sofern nicht von der TAB festgelegt, dürfen Verzichtsgebühren, Vorfälligkeitsentschädigungen oder ähnliche Kosten für dieses Darlehen nicht berechnet werden.

5. Zinstermine

Die Verzinsung des Darlehens beginnt jeweils mit dem der Auszahlung durch die TAB (Wertstellung) folgenden Tag und endet mit dem Tag des Eingangs von Tilgungsbeträgen auf dem Konto der TAB. Es gelten die in der Refinanzierungszusage genannten Zinstermine. Die Abrechnung erfolgt jedoch per Stichtag, der mit der jeweiligen Abrechnung mitgeteilt wird. Nach dem Stichtag folgende Kontobewegungen werden valutagerecht in die Abrechnung des folgenden Quartals einbezogen.

6. Rückzahlung

- 6.1 Die in der Refinanzierungszusage genannten Rückzahlungsbedingungen sind in den zwischen der Hausbank und dem EKN zu schließenden Darlehensvertrag zu übernehmen.
- 6.2 Der EKN ist nach dem Ende des Investitionszeitraumes jederzeit berechtigt, Sondertilgungen zu leisten. Die vom EKN geleisteten Rückzahlungen sind unverzüglich an die TAB abzuführen, die TAB ist zeitgleich zu informieren.
- 6.3 Sondertilgungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern nicht die TAB einer anderen Anrechnung zustimmt.

7. Zahlungen an die TAB

Zahlungen an die TAB sind auf das Konto Nr. 30 79 090 001 bei der Landesbank Hessen-Thüringen (BLZ: 820 500 00) zu leisten. Forderungen gegen die TAB können nur insoweit aufgerechnet werden, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Besicherung

8.1 Die Hausbank wird das von der TAB refinanzierte Darlehen unter Beachtung der Ziffer 12 der Refinanzierungszusage der TAB banküblich besichern. Sie ist für die ordnungsgemäße und rechtswirksame Bestellung der Sicherheiten verantwortlich. Die Aufteilung des refinanzierten Endkreditnehmerdarlehens in mehrere Teildarlehen ist nicht zulässig.

8.2 Die Forderung der TAB gegen das von ihr unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut nebst allen Nebenforderungen ist durch die Abtretung der aus der Weiterleitung des zweckgebundenen Darlehens entstehenden Forderungen nebst allen Nebenrechten zu besichern.

8.3 Die Forderungen aus der Weiterleitung der Refinanzierungsdarlehen werden unabhängig davon abgetreten, ob sie bereits entstanden sind oder erst zur Entstehung gelangen.

8.4 Ist nur ein Kreditinstitut eingeschaltet, tritt dieses durch seine Einverständniserklärung zu der Refinanzierungszusage seine Forderungen gegen den EKN an die TAB ab.

8.5 Sind zwei Kreditinstitute nacheinander eingeschaltet, so wird sich das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut von der Hausbank deren gegen den EKN gerichtete Forderung abtreten lassen. Diese abgetretene Endkreditnehmerforderung sowie die eigene Forderung gegen die Hausbank tritt das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut durch seine Einverständniserklärung zur Refinanzierungszusage der TAB an diese ab.

8.6 Die Abtretung der Forderungen ist auflösend bedingt durch die vollständige Befriedigung aller Ansprüche der TAB aus dem Refinanzierungsverhältnis.

8.7 Die Kreditinstitute sind von der TAB ermächtigt, die abgetretene Darlehensforderung sowie alle Rechte und Ansprüche aus den kraft Gesetzes übergegangenen oder künftig übergehenden Sicherheiten für die TAB treuhänderisch im eigenen Namen geltend zu machen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, alle zur Geltendmachung der Forderung und zur Wahrung, Erhaltung und ggf. Verwertung der Sicherheiten erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

8.8 Die Hausbank bzw. das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut darf die an die TAB abgetretenen Forderungen bis auf jederzeit möglichen Widerruf im Rahmen ihres ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs einziehen. Die Hausbank bzw. das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut wird sich zudem bis auf jederzeit möglichen Widerruf in banküblicher Weise um die Beitreibung der Forderungen unentgeltlich bemühen. Die Übertragung dieser Befugnisse auf Dritte bedarf der Zustimmung der TAB.

8.9 Akzessorische Sicherheiten, die mit den Darlehensforderungen auf die TAB übergegangen sind, sind von der Hausbank bzw. dem refinanzierten Kreditinstitut unentgeltlich und treuhänderisch für die TAB zu verwalten.

9. Haftungsfreistellung

9.1 Die TAB stellt das refinanzierte Kreditinstitut gemäß den nachfolgenden Regelungen in Höhe von 50 % von seiner Haftung aus dem Refinanzierungsverhältnis frei. Verletzen die Hausbank oder das refinanzierte Kreditinstitut die ihnen gegenüber der TAB obliegenden Pflichten, ist die TAB berechtigt, die Haftungsfreistellung im Umfang des bei ihr durch die Pflichtverletzung verursachten Schadens zu kürzen.

9.2 Alle Sicherheiten für das Darlehen an den EKN haften anteilig für den haftungsfreigestellten und den nicht haftungsfreigestellten Darlehensteil. Der nicht von der Haftung freigestellte Darlehensteil darf nicht vorrangig oder durch zusätzliche Sicherheiten (z. B. eine Bürgschaft) abgesichert werden. Alle Sicherheiten, die zur Absicherung von Ansprüchen, die nicht aus der Gewährung des Darlehens an den EKN entstanden sind, bestellt wurden, dienen nachrangig für dieses Darlehen als Sicherheit. Die für dieses Darlehen bestellten Sicherheiten dürfen zur Absicherung anderer (Hausbank-) Darlehen grundsätzlich nur nachrangig herangezogen werden.

9.3 Hat die Hausbank das Darlehen gegenüber dem EKN ganz oder teilweise durch Kündigung fällig gestellt, ist das gewährte Refinanzierungsdarlehen in dem gekündigten Umfang zum gleichen Fälligkeitsdatum zur Rückzahlung fällig. Zahlt der EKN nach erfolgter Kündigung sein Darlehen nicht bzw. nicht in voller Höhe zurück, kann durch die Hausbank bzw. das refinanzierte Kreditinstitut die Haftungsfreistellung für das Refinanzierungsdarlehen in Anspruch genommen werden. Durch die Haftungsfreistellung reduziert sich die Zahlungsverpflichtung der Hausbank bzw. des refinanzierten Kreditinstitutes aus dem Refinanzierungsdarlehen um 50 % des bei der Hausbank festgestellten Ausfalls. Rückständige Zins- und Tilgungsleistungen des EKN - sofern diese spätestens 6 Wochen nach dem Fälligkeitstermin bei der TAB angezeigt wurden - sowie Nebenforderungen können in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

9.4 Im Rahmen eines vereinfachten Abwicklungsverfahrens entfällt eine periodische Berichtspflicht der Hausbank über den Stand der Darlehensabwicklung. Die Verwertung der Sicherheiten und die Beitreibung der Forderung übernimmt die Hausbank in eigener Verantwortung ohne Einbeziehung der TAB. Dies gilt auch für den Fall, dass die Hausbank mit dem EKN quotale (Teil-)Erlasse vereinbart oder einem Insolvenzplan zustimmt.

9.5 Nach Eintritt des Schadenfalls ist die Hausbank verpflichtet, unentgeltlich mit banküblicher Sorgfalt und Verfahrensweise die Forderung gegen den EKN aus dem refinanzierten Darlehensverhältnis einzuziehen und die Sicherheiten zu verwerten. Anfallende notwendige Fremdkosten (z. B. Gerichts- und Anwaltskosten) werden von der TAB in Höhe der Haftungsfreistellungsquote anteilig getragen. Darüber hinaus erfolgt keine Kostenübernahme (z. B. Kosten eines Dienstleisters) durch die TAB.

9.6 Alle Zahlungen des EKN sowie Erlöse aus einer Verwertung der Sicherheiten sind wie folgt aufzuteilen:

Darlehensteil unter Primärhaftung	: 50 %
haftungsfreier Darlehensteil	: 50 %

Die auf den haftungsfreien Darlehensteil entfallenden Beträge sind unverzüglich an die TAB abzuführen. Die Höhe der Erlöse ist anhand geeigneter Unterlagen (z. B. Kaufvertragskopie) nachzuweisen.

10. Prüfungs- und Auskunftsrechte

10.1 Die TAB, das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit, das Thüringer Finanzministerium sowie der Thüringer Rechnungshof und die Europäische Kommission sind berechtigt:

- jederzeit erforderliche Auskünfte zu verlangen,
- eine Prüfung der Darlehensgewährung, insbesondere der Mittelverwendung, vorzunehmen und dazu Einblick in die Darlehensunterlagen zu verlangen.

10.2 Die Prüfung kann auch durch Beauftragte wahrgenommen werden.

11. Informationspflichten

11.1 Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut wird die TAB über alle wesentlichen Vorkommnisse beim EKN unverzüglich nach bekannt werden unterrichten.

11.2 Die Hausbank ist verpflichtet, mit banküblicher Sorgfalt die wirtschaftlichen Verhältnisse des EKN im Rahmen der bei ihren eigenen Darlehen üblichen Verfahren zu überwachen.

12. Kündigung aus wichtigem Grund

12.1 Die Hausbank wird sich gegenüber dem EKN das Recht vorbehalten, ihr Darlehen jederzeit aus wichtigem Grund - auch anteilig - zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) das Darlehen zu Unrecht erlangt wurde (z. B. durch unzutreffende oder unvollständige Angaben, die für die Entscheidung über die Kreditgewährung von erheblicher Bedeutung waren),
- b) das Darlehen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für den in der Refinanzierungszusage festgelegten Zweck entsprechend verwendet worden ist, der EKN die Verwendung des Darlehens nicht ordnungsgemäß und fristgerecht belegen kann oder der EKN unge-

- achtet einer Fristsetzung eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,
- c) die Voraussetzungen für die Gewährung des Darlehens sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B. Widerruf des Thüringen-Invest-Zuschusses, Veräußerung oder Verlagerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteils),
 - d) der EKN unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat,
 - e) der EKN eine mit dem Darlehensvertrag übernommene sonstige Verpflichtung verletzt,
 - f) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des EKN oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückerstattung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird.
- 12.2 Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt.
- 12.3 Die eingeschalteten Kreditinstitute werden die TAB unverzüglich unterrichten, wenn ihnen das Vorliegen eines der unter Tz. 12.1 a bis f aufgeführten Sachverhalte bekannt wird. Auf Wunsch der TAB wird die Hausbank von dem Kündigungsrecht Gebrauch machen. Unabhängig hiervon ist die Hausbank an einer Kündigung, die sie für erforderlich hält, nicht gehindert. Tritt die Fälligkeit des Darlehens gegenüber dem EKN ein, so ist auch das von der TAB gewährte Refinanzierungsdarlehen zum gleichen Zeitpunkt zur Rückzahlung fällig. Einen noch nicht ausgezahlten Darlehensbetrag wird die TAB einbehalten.
- 13. Mehrzinsen**
Die eingeschalteten Kreditinstitute haften für den Erstattungsbetrag an Mehrzinsen nach Tz. 2.3 und für die nach Tz. 9.2 der ADB EKN zu entrichtenden Mehrzinsen.
- 14. Vereinbarungen zwischen den eingeschalteten Kreditinstituten**
Wird das Darlehen über ein Zentralinstitut an eine Hausbank zur Weiterleitung an den EKN ausgereicht, hat das Zentralinstitut die Einhaltung dieser ADB durch entsprechende Vereinbarungen mit der Hausbank sicherzustellen.
- 15. Vereinbarungen mit dem EKN**
- 15.1 Die Geltung der für den EKN bestimmten Fassung der ADB ist mit ihm zu vereinbaren.
- 15.2 Die Bezeichnung des in der Refinanzierungszusage genannten Darlehensprogramms ist in den zwischen der Hausbank und dem EKN zu schließenden Darlehensvertrag zu übernehmen.
- 16. Rechtswirksamkeit der Refinanzierungszusage**
- 16.1 Sollten einzelne Bestimmungen der Refinanzierungszusage rechtsunwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages nicht berührt.
- 16.2 Die Vertragspartner verpflichten sich im Übrigen, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die rechtswirksam ist und dem Sinn und Zweck der rechtswirksamen Bestimmung entspricht.
- 16.3 Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 17. Gerichtsstand und Erfüllungsort**
Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Erfurt.

Erfurt, den 01.07.2008

Thüringer Aufbaubank
als Treuhänderin des Darlehensfonds¹
Thüringen-Invest des Freistaates Thüringen

¹ Die Mittel für den Darlehensfonds werden anteilig aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und aus Haushaltsmitteln des Freistaates Thüringen zur Verfügung gestellt.